

# Bebauungsplan Nr. 01-70-B "Möbelmarkt"



## Erläuterung der Planzeichen

### 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO

**SO** Sondergebiet (SO) gem. § 11 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO - Zweckbestimmung: Möbelmarkt

### 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

**GRZ 0,8** GRZ als Höchstmaß im SO Nr. 222: 0,8

**GFZ 0,8** GFZ als Höchstmaß im SO Nr. 222: 0,8

**II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

**a** abweichende Bauweise

**B** Baugrenzen

**N** Nicht überbaubare Grundstücksfläche

**Ü** Überbaubare Grundstücksfläche

### 4. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

**S** Straßenbegrenzungslinie

**O** Öffentliche Straßenverkehrsfläche

### 5. Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB

**Na** Neupflanzung von hochstämmigen Laubbäumen (Ausgleichsmaßnahme I)

**U** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ausgleichsmaßnahme II: Anlage und Schutz von Hecken)

**U** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ausgleichsmaßnahme III: Anlage und Schutz von Extensivrasen)

### 6. Sonstige Planzeichen

**St** Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Ziffer 4 i.V.m. § 12 BauNVO

**XXXXXX** Umgrenzung von Flächen gem. § 9 (5) Ziffer 3 und (6) BauGB, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

**-----** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

**-----** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

**1:500** Maßzahl in Metern

**-----** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Träger der Entsorgung

**-----** Rückgebaute (ehemalige) Gebäudebestand

**77** Flurstücksgrenzen mit Flurstücksbezeichnung

## Rechtsgrundlagen:

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 811), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.11.2001 (GV NW S. 811)

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141), 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 05.04.2002, (BGBl. I S. 1250).

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NW S. 439).

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193).

**Landschaftsgesetz NW (LG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), geändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NW S. 708).

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830).

**Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV)** vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036).

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NW -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NW S. 708).

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)** in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.11.1996, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. 1914).

**Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NW S. 708).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914).

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331).

Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde durch den Rat der Stadt Detmold gefasst am 26.03.2003 und ortsüblich bekannt gemacht am 10.04.2003  
Im Auftrag des Rates der Stadt Detmold  
Detmold, den 11.04.2003

gez. Biakemeier Bürgermeister  
gez. Mellies Ratsmitglied

Der Planentwurf hat einschließlich des Textes und der Begründung in der Zeit vom 22.04.2003 bis zum 21.05.2003

ausgelegt (Offenlegung).

Detmold, den 22.05.2003

In Vertretung:  
gez. Reiwke Techn. Beigeordneter

Der Planentwurf hat einschließlich des Textes und der Begründung in der Zeit vom 200... bis zum 200...

erneut ausgelegt (Offenlegung).

Detmold, den 200...

In Vertretung:

Techn. Beigeordneter

Nach der Offenlegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung in der Zeit vom 200... bis 200... und durchgeführt.

Detmold, den 200...

In Vertretung:

Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold

am 24.07.2003 als Satzung beschlossen worden.

Detmold, den 25.07.2003

gez. Biakemeier Bürgermeister  
gez. Mellies Ratsmitglied

Der beschlossene Bebauungsplan mit Text und Begründung liegt ab dem 26.11.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit Bekanntmachung vom 2003 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Detmold, den 27.11.2003

gez. Biakemeier Bürgermeister  
gez. Mellies Ratsmitglied

Die 1. Ausfertigung dieses Bebauungsplanes enthält die nach der Offenlegung beschlossenen Änderungen.

Die 2. und 3. Ausfertigung stimmt mit der ersten Ausfertigung überein.

Detmold, den 28.07.2003

In Vertretung:

gez. Reiwke Techn. Beigeordneter

Größe des Plangebietes: ca. 1,41 ha

Der Bebauungsplan besteht aus:

- der Plan Darstellung

- den Planungsrechtlichen Festsetzungen

- den Erläuterungen der Planzeichen

- der Begründung.

## Erstellung der Gesamtunterlagen:

**Langenberg + Stiegele**

Landschaftsarchitekten und Ingenieure

Gutenbergstraße 5 34127 Kassel

Fon: 0561 - 899 54 58 Fax: 0561 89 59 37

E-Mail: [Langenberg@LS-Kassel.de](mailto:Langenberg@LS-Kassel.de)

Kassel, den 02.08.2003

Katastrgrundlagen:

Die Darstellung des im Bebauungsplan ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Stand der Kartengrundlage vom

Detmold, den 200...

Katastrflurkarte Gemarkung Detmold

Flur 14

Maßstab: 1 : 1.000

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 01-70-B "Möbelmarkt" in Hohenloh

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

Die Art der zulässigen baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches ist "Sonstiges Sondergebiet" (SO Nr. 222) gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Möbelmarkt". In dem SO Nr. 222 ist ein Fachmarkt der Branche "Möbel- und Wohnungsausstattung" in Verbindung mit den nachstehend aufgeführten Sortimenten zulässig:

| WZ.Nr.: | Sortiment                                                 | Sortimentsbestimmung                                                                                                                                                                                                                     |
|---------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 52.44.1 | Wohnmöbel                                                 | zugelassen sind: Wohn- und Küchenmöbel                                                                                                                                                                                                   |
| 52.44.2 | Beleuchtungsartikel                                       | zugelassen sind: Leuchten und Lampen, außerdem Leuchtmittel                                                                                                                                                                              |
| 52.44.3 | Haushaltsgegenstände aus Metall und Kunststoff            | Zulässig sind nur Möbel und Grillgeräte für Garten und Camping und Zubehör                                                                                                                                                               |
| 52.44.5 | Heimtextilien und Teppiche                                | Zulässig sind Dekorations- und Möbelstoffe und Teppiche                                                                                                                                                                                  |
| 52.44.6 | Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren                       | Zulässig sind nur Korbmöbel                                                                                                                                                                                                              |
| 52.45.1 | Elektrische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse | Zulässig sind Öfen, Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen, Raumheizgeräte, Elektroöfen und -herde, Kühl- und Gefriergeräte, -truhen u.ä., elektrische Wasch-Bügel- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt sofern sie eingebaut werden. |
| 52.48.9 | Sonstiger Fachzeithandel                                  | Zulässig ist der Einzelhandel mit Büromöbeln                                                                                                                                                                                             |

| WZ.Nr.: | Randsortiment                                         | Sortimentsbestimmung                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 52.41.1 | Haustextilien                                         | Zulässig ist Bettwäsche                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 52.44.3 | Haushaltsgegenstände aus Metall und Kunststoff        | Zulässig sind Bedarfsartikel für den Garten, Kohle-, Gas- und Öfen, Herde und Zubehör. Außerdem: Gartenkamine, Scherenswaren, Bestecke, u.ä., Tischgeräte darunter Messer und Scheren                                                                                    |
| 52.44.4 | Keramische Erzeugnisse und Glaswaren                  | Zulässig sind Feinkeramik und Glaswaren für den Haushalt, darunter Tafelgeschirr und Ziergegenstände aus Porzellan, Steingut, Steinzeug und Glas, Gläser                                                                                                                 |
| 52.44.5 | Heimtextilien und Teppiche                            | Zulässig sind nur Haus- und Heimtextilien, darunter Möbelstoffe, Vorhänge und Kissen                                                                                                                                                                                     |
| 52.44.6 | Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren                   | Zulässig sind Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren                                                                                                                                                                                                                        |
| 52.45.1 | Elektrische Haushaltsgeräte Elektronische Erzeugnisse | Zulässig sind nur Elektrokleingeräte inklusive Zubehör                                                                                                                                                                                                                   |
| 52.48.2 | Einzelhandel mit Kunstgewerblichen Erzeugnissen       | Zulässig sind Kunstgegenstände, Bilder (ohne Antiquitäten), darunter Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Radierungen, Kunstdrucke, Skulpturen, Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Galanteriewaren, Geschenkartikel darunter Kunstblumen und -pflanzen, Wandteller und Kerzenständer |

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

**1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**  
Innerhalb des SO ist allgemein eine GRZ von 0,8 als Höchstmaß zulässig. Eine Überschreitung der GRZ gem. § 19 (4) ist nicht ausnahmsweise zulässig.

**1.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)**  
Innerhalb des SO wird die Geschossflächenzahl auf 0,8 festgesetzt. Weitergehend wird gem. § 17 BauNVO eine Beschränkung der Geschossfläche auf 9.000 m² und der branchenbezogenen Verkaufsfläche auf ebenfalls 9.000 m² vorgenommen.  
Zentrumsrelevante, branchenzugehörige Randsortimente sind bis zu 5 % der realisierten Geschossfläche, maximal jedoch bis 200 m² je Sortimentsgruppe zulässig.

**1.2.3 Höhe baulicher Anlagen bei den Hauptgebäuden**  
Die maximale Höhe des Hauptgebäudes gem. § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO beträgt 10,00 m. Der Bezugspunkt für die Höhenmittlung gem. § 18 Abs. 1 BauNVO ist die Oberkante Fertigfußboden des Marktes (OKFF-Markt = 177,0 m üNN). Ausgenommen von der maximalen Höhe sind Betriebsanrichtungen die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (z.B. Schornsteine) notwendig sind.

**1.2.4 Abstandsflächen gem. § 6 BauO NW**  
Die Tiefe der Abstandsfläche zur nordwestlichen Grundstücksgrenze wird auf 0,5 H festgeschrieben.

### 1.3 Bauweise gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i. V. m. §§ 22 BauNVO

Für das Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Das Gebäude wird in offener Bauweise errichtet, wobei die maximale Länge von 50 Metern überschritten werden darf.

### 1.4 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 (1) Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Als Ausnahme sind Unterstellplätze für Einkaufswagen im Bereich der Stellplätze für PKW außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straßenbegrenzungslinien dürfen nicht als Arbeits-, Ausstellungs- oder Lagerflächen genutzt werden.

### 1.5 Baugestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauONW

#### 1.5.1 Werbeanlagen

1. Auf drei von vier Fassaden des Hauptgebäudes ist maximal zugelassen:  
- je 1 nicht selbstleuchtender Schriftzug mit Firmenemblem (Firmenlogo) gestaltet in Einzelbuchstaben. Größe maximal: H = 2,75 L = 24,00 m.  
- je 1 nicht selbstleuchtender Schriftzug mit 1 Werbeslogan. Größe maximal: H = 3,30, B = 10,00 m  
2. An der Fassade im Eingangsbereich ist 1 weiterer unbeleuchteter Schriftzug mit 1 Werbeslogan zugelassen. Größe maximal: H = 4,00, B = 7,50 m.  
Auf den Dächern sind grundsätzlich keine Werbeanlagen zulässig. Unzulässig sind auch Werbeanlagen, die über die Fassaden hinausragen.  
Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von insgesamt 6 qm (einseitig) je Anlage im vorderen, (südwestlichen) und in den seitlichen (nordwestlichen und südöstlichen) Bereichen des Möbelmarktes zulässig. Gerechnet werden lediglich die Schilder selbst, bei Fahnen die Tuchgröße. Stützen und Pfeiler sind nicht Bestandteil der Werbungsschilder. Eine Höhe von 9,00 m über Geländeoberkante darf nicht überschritten werden.  
Im westlichen und östlichen Bereich müssen freistehende Werbeanlagen einen Abstand von mindestens 40 m zu der Straßenbegrenzungslinie des Nordringes (Barntruper Straße, K 90) einhalten.  
Entlang des Charles-Lindbergh-Ringes ist darauf zu achten, dass freistehende Werbeanlagen einen Abstand von min. 6,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.  
Sammelnahweisschilder als Wegweiser für Gewerbebetriebe sind an den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen im öffentlichen Raum bis zu einer Größe von 4 m² zulässig, wobei die Einzelhinweise 0,25 qm nicht überschreiten dürfen.  
Verkehrlich erforderliche Sicht darf durch die Schilder nicht behindert werden.  
Im Sichtbereich des Nordringes (Barntruper Straße, K 90) sind Laufbildwerbung, Lichtbildwerbung und in ihrer Heiligkeit ständig wechselnde Leuchtwerbung unzulässig.

**1.5.2 Einfriedigungen**  
Gemäß § 86 BauO NW sind zu den Verkehrsflächen hin grobmassige Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 2 m zulässig, z.B. Maschendrahtzäune. Die Einfriedigungen sind nur an den Innenseiten der auf den gem. § 9 (1) Nr. 25 festgesetzten Flächen zur Bepflanzung zulässig. Die direkt an den Nordring grenzende Grundstücksseite ist lückenlos durch standortgerechte Baum- und Strauchhecken einzufriedigen (vergl. Pkt. 2.2.2 der Textlichen Festsetzungen).

### 1.6 Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) und Maßnahmen zum Schutz vor - und zur Vermeidung von - schädlichen Umwelteinwirkungen durch kontaminierte Böden gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flächen gekennzeichnet, auf denen Böden mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen (> RCL II - und RCL II - Material) belastet sind. Diese Flächen sind - sofern sie nicht zu 100 % durch Überbauung versiegelt sind - in der bestehende Tiefe des belasteten Materials auszukoffern. Der Aushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Sollten im übrigen Geländebereich bei Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund vorkommen (z.B. Müllkomponenten, Mineralgeruch u.ä.) ist dies sofort beim Auftraggeber der Baumaßnahme und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu melden, so dass ein Entsorgungsweg festgelegt werden kann. Im Rahmen baurechtlicher Verfahren kann im Einzelfall eine gutachterliche Begleitung von Entsorgungsmaßnahmen erforderlich werden.

### 2. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN

#### 2.1 Maßnahmen zur Minderung der Eingriffsintensität gem. § 9 Abs. 1 Ziffern 16, 20, 25a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 4 LG NW

**2.1.1** Für die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen wird gem. § 9 (1) Satz 20 BauGB die Anwendung von Pestiziden und chemischen Düngemitteln ausgeschlossen. (in der Begründung: Minderungsmaßnahme I)

**2.1.2 Versickerung von Oberflächenwasser** (in der Begründung: Minderungsmaßnahme II)  
Die Stellplätze und z.T. die Feuerwehrzufahrt im nordöstlichen Bereich sind aus wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteinen, Pflastergitter mit großem Fugenteil, wassergebundene Decke, Schotterrasen) zu erstellen. Die Materialien und der Unterbau sind so zu wählen, dass ein Abflußwert von 0,25 bis 0,80 erreicht wird.

#### 2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10, 25a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 4 LG NW

##### 2.2.1 Anlage und Schutz von Einzelbäumen auf Extensivrasen (in der Begründung: Ausgleichsmaßnahme I)

Je begonnene sechs Parkplätzen ist ein heimischer Großbaum zu pflanzen. Innerhalb der Bindungen für Bepflanzungen sind in der kartographischen Darstellung Laubbäume eingetragen. Diese sind standortgenau zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. - Bei der Pflanzung ist eine fachgerechte Verankerung der Bäume durch Senkrechtpfähle vorzunehmen.

## Vorschlagsliste Einzelbäume:

| Botanischer Name                       | Deutscher Name      |
|----------------------------------------|---------------------|
| Crataegus laevigata                    | Rotdorn (Hochstamm) |
| Fagus sylvatica 'Dawyck'               | Säulenbuche         |
| Fagus sylvatica 'Dawyck Purple'        | Rote Säulenbuche    |
| Carpinus betulus 'Fastigiata'          | Säulen-Hainbuche    |
| Carpinus betulus 'Fastigiata Monument' | Säulen-Hainbuche    |
| Quercus robur 'Fastigiata'             | Säulen-Eiche        |

### 2.2.2 Anlage und Schutz von Hecken (in der Begründung: Ausgleichsmaßnahme II)

Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern gem. § 9 (1) Ziffer 25a sind Gehölze in versetzten ein- bis mehrreihigen Planzeilen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.  
Zu Parkplatz- und Verkehrsflächen hin sollen die Pflanzungen durch einen mindestens 0,50 m breiten Wiesensaum abgeschlossen werden, welcher maximal 2x pro Jahr gemäht werden darf.

### Vorschlagsliste niedrig- und hochwüchsige Sträucher:

| Botanischer Name     | Deutscher Name            | Botanischer Name    | Deutscher Name      |
|----------------------|---------------------------|---------------------|---------------------|
| Cornus sanguinea     | Roter Hartriegel          | Lonicera xylosteum  | Rote Heckenkirsche  |
| Cornus mas           | Kornelkirsche             | Rhamnus catharticus | Echter Kreuzdorn    |
| Corylus avellana     | Hasel                     | Prunus spinosa      | Schlehe             |
| Crataegus spec.      | Weißdorn                  | Rosa arvensis       | Feldrose            |
| Euonymus europaeus   | Pflaumenhülchen (giftig!) | Rosa canina         | Hundsrose           |
| Hippophae rhamnoides | Gew. Sanddorn             | Sambucus nigra      | Schwarzer Holunder  |
| Ligustrum vulgare    | Gew. Liguster (giftig!)   | Viburnum lantana    | Wolliger Schneeball |

| Botanischer Name | Deutscher Name | Botanischer Name | Deutscher Name |
|------------------|----------------|------------------|----------------|
| Acer campestre   | Feldahorn      | Prunus padus     | Traubenkirsche |
| Carpinus betulus | Hainbuche      | Sorbus aucuparia | Vogelbeere     |

### 2.2.3 Anlage und Schutz von Extensivrasen (in der Begründung: Ausgleichsmaßnahme II)

Im Bereich "Extensivrasen" soll durch eine Ansaat-Mischung mit ca. 25 - 30 Arten nicht zu konkurrenzstarker, standortgerechter und überwiegend perennierender Grünlandpflanzen initiiert werden. Der Anteil der Gräser muss 95 - 97 % betragen. 2x jährlich soll eine Mahd erfolgen, das Mahgut ist abzuräumen. Der Anpflanzungen und Aufwuchs von Wildgehölzen ist nicht zuzulassen.

## 3. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

### 3.1 Hinweis: Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde gem. § 9 (6) BauGB i.V.m. §§ 15 und 16 DSchG

"Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadtverwaltung Detmold oder dem Amt für Bodendenkmalpflege - hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Amiede 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231 - 99 25 - 0; Fax: 05231 - 99 25 - 25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten." Die Funde sind ablieferungspflichtig (§ 19 IV, § 20 DSchG). Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Lippischen Landesmuseum, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

### 3.2 Hinweis: Schutz von Gehölzbeständen

#### 3.2.1 DIN - Normen

Die vegetationstechnisch durchzuführenden Maßnahmen müssen entsprechend der DIN 18915 (Bodenarbeiten), 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten), 18917 (Rasen- und Saatarbeiten) und 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) durchgeführt werden.

#### 3.2.2 Baumschutzsatzung

Für die im Plangebiet festgesetzten Bäume gelten die Beschränkungen nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Detmold.